





Praunheimer Werkstätten
gemeinnützige GmbH

Geschäftsstelle
Christa-Maar-Str. 2
60488 Frankfurt am Main

 069/95 80 26 - 0
 069/95 80 26 - 129

www.pw-ffm.de
geschaeftsstelle@pw-ffm.de

Praunheimer Werkstätten | Christa-Maar-Str. 2 | 60488 Frankfurt

An alle
Einrichtungsleitungen und
Dienststellenleitungen

20.04.2020

11.69

Umsetzung des beruflichen Tätigkeitsverbots für Mitarbeitende in Wohneinrichtungen, Tagsförderstätten und Werkstätten, die aus Risikogebieten zurückkehren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hessische Landesregierung hat mit den Verordnungen vom 13.03.2020 sowie 14.03.2020 Regelungen für Mitarbeitende in Einrichtungen gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes angeordnet.

Unsere Wohneinrichtungen, Tagesförderstätten und Werkstätten liegen im Geltungsbereich dieser Verordnung, daher müssen wir ab sofort diese Regelungen umsetzen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Atemwegsinfektionen oder

die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Hessen eingereist sind oder

die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vor dem 10. April 2020 vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus festgelegt war und deren Einreise nach dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet oder innerhalb von 14 Tagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet erfolgt ist,

ist für 14 Tage das Betreten unserer Einrichtungen verboten.

Als Risikogebiete gelten die Gebiete, die das Robert-Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet oder besonders betroffenes Gebiet festgelegt hat. Die auf der Homepage des RKI angegebenen Risikogebiete unterliegen einer ständigen Erweiterung oder Änderung.



Praunheimer Werkstätten gemeinnützige GmbH
Frankfurt am Main, anerkannt nach § 142 SGB IX
Handelsregister Frankfurt, Nr. 23726
Geschäftsführer: Andreas Schadt, Thomas Schmitter
Umsatzsteuer-ID: DE114236494

Frankfurter Sparkasse
IBAN DE70 5005 0201 0000 2806 66/SWIFT/BIC HELADEF1822

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE21 3702 0500 0007 0437 00/SWIFT/BIC BFSWDE33XXX



Aktuelle Informationen hierzu finden Sie daher auf der Homepage des RKI:



[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)

Das Land Hessen kann weitere Gebiete als Risikogebiete festlegen. Derzeit liegt eine solche Festlegung noch nicht vor. Sollte dies erfolgen, werden die Risikogebiete auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht:



<https://soziales.hessen.de//>

Die häusliche Quarantäne ist unverzüglich durchzuführen:

- nach der Einreise **nach Hessen** aus einem Staat **außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**
- oder sobald ein Risikogebiet festgelegt wird und eine Einreise aus diesem Gebiet innerhalb von 14 Tagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung erfolgt ist.

Die Bereichsleitungen sind umgehend davon zu informieren, wenn die häusliche Quarantäne bzw. das berufliche Tätigkeitsverbot ausgelöst werden müssen.

Die häusliche Quarantäne bzw. das berufliche Tätigkeitsverbot enden am 14. Tag nach der Einreise.

Für die Dauer der häuslichen Quarantäne bzw. des beruflichen Tätigkeitsverbots erfolgt bis auf Weiteres die Lohnfortzahlung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schadt
Geschäftsführer



Thomas Schmitter
Geschäftsführer